VD / Interpellation Freund Walter-Eichberg / Huber-Oberriet / Vanzo-Degersheim / Bösch-Nesslau (65 Mitunterzeichnende) vom 15. September 2026

Wald-Wild: Situation entgleist – wie weiter?

Antwort der Regierung vom 3. November 2026

Walter Freund-Eichberg, Rolf Huber-Oberriet, Renaldo Vanzo-Degersheim und Ruedi Bösch-Nesslau erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 15. September 2026 über verschiedene Aspekte der Jagdplanung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Einfluss der Wildtiere auf die Waldverjüngung wird alle vier Jahre durch das Kantonsforstamt im Rahmen der Wald-Wild-Lebensraumbeurteilung kantonsweit erhoben und dokumentiert. Die Ergebnisse der letzten Erhebung aus dem Jahr 2021 zeigen, dass der Wildeinfluss in sieben von elf Wildlebensräumen aus Sicht der Walderhaltung als tragbar beurteilt wird. Die nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen ist in diesen Gebieten somit gewährleistet. Auch im schweizweiten Vergleich steht der Kanton St.Gallen gut da: Gemäss einer nationalen Umfrage aus dem Jahr 2025 ist auf rund elf Prozent der kantonalen Waldfläche eine natürliche Verjüngung aufgrund des Wildeinflusses nicht ohne Schutzmassnahmen möglich. Damit gehört St.Gallen zum besseren Drittel der Kantone.

Zu dieser insgesamt positiven Entwicklung haben verschiedene Faktoren beigetragen. Mit der Wiederansiedlung des Luchses gingen die Reh- und Gamsbestände in vielen Gebieten deutlich zurück. Gleichzeitig entstanden durch grosse Sturmereignisse günstigere Bedingungen für die natürliche Waldverjüngung. Das Zusammenspiel dieser Entwicklungen hat die Wald-Wild-Situation vielerorts verbessert. Die erzielten Fortschritte und die dafür entscheidenden Erfolgsfaktoren wurden 2023 in der Broschüre des Volkswirtschaftsdepartementes «Der Weg zum Erfolg im Spannungsfeld Wald-Wild»[1] aufgezeigt.

Gleichzeitig haben sich die Wildbestände regional unterschiedlich entwickelt. Insbesondere der Rothirsch hat sich weiter ausgebreitet und seine Bestände haben zugenommen. Mit einer gezielten Bejagung konnte das zuvor deutlich zugunsten weiblicher Tiere verschobene Geschlechterverhältnis in den vergangenen Jahren korrigiert werden. Dadurch wurde das Bestandswachstum gebremst. In einzelnen Gebieten wird bereits von leicht rückläufigen Beständen ausgegangen. Lokal haben sich zudem gewisse Gamsbestände nach einem deutlichen Rückgang in bewaldeten Gebieten wieder erholt.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) legt die Abschussvorgaben für Reh, Gämse und Steinbock auf Ebene der einzelnen Jagdreviere fest. Beim Rothirsch, der sich über grössere Gebiete bewegt, werden die Abschussvorgaben den Rotwildhegegemeinschaften verfügt. Diese sind für die Verteilung auf die einzelnen Jagdreviere verantwortlich. Die Abschussplanung stützt sich auf verschiedene fachliche Grundlagen, insbesondere auf Bestandserhebungen und Bestandseinschätzungen sowie auf die Ziele der strategischen Jagdplanung.

[1] Abrufbar unter https:// www.sg.ch/umwelt-natur/wald/-rund-um-den-st-galler-wald/waldfunktionen/waldbiodiversitaet/wald-wild-lebensraum0/wald-wild-lebensraumkommission/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_83063633.ocFile/2023.06.12%20WWLK_Flyer_der_Weg_zum_Erfolg.pdf?utm_source=chatgpt.com.

Um der Entwicklung der Rothirschbestände entgegenzuwirken, wurden die Abschussvorgaben in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht. Entsprechend sind auch die tatsächlichen Abschusszahlen gestiegen. Trotz des grossen Engagements der Jägerschaft konnten die anspruchsvollen Vorgaben jedoch nicht in allen Gebieten und in jedem Jahr vollständig erreicht werden. Die weitere Entwicklung der Wildbestände und die Erfüllung der Abschussvorgaben bleiben deshalb wichtige Schwerpunkte der Jagdplanung.

Eine nachhaltige Verbesserung der Wald-Wild-Situation erfordert jedoch mehr als die Regulierung der Wildbestände. Neben der Anzahl und räumlichen Verteilung der Wildtiere beeinflussen insbesondere die Lebensraumqualität, die natürlichen Voraussetzungen für die Waldverjüngung und die Vernetzung der Lebensräume den Wildeinfluss auf den Wald. Entscheidend ist deshalb ein abgestimmtes Vorgehen von Jagd, Forstwirtschaft und weiteren Beteiligten. Die kantonale Wald-Wild-Lebensraumkommission begleitet diese Zusammenarbeit und fördert gemeinsame Lösungen. Damit wird das Ziel verfolgt, die natürliche Waldverjüngung langfristig zu sichern und gleichzeitig den Bedürfnissen der Wildtiere und ihrer Lebensräume Rechnung zu tragen. Unter anderem wurde mit den Betroffenen ein einfaches Formular für Wildschadenmeldungen im Wald erarbeitet und erprobt. Seine Einführung wurde mit Unterstützung des Verbandes «WaldSt.Gallen» und dem St.Galler Bauernverband breit kommuniziert. Seit seiner Einführung im Jahr 2025 wurden dem ANJF damit nur zwei Meldungen eingereicht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Die Festlegung der Abschusszahlen stützt sich unter anderem auf Wildbestandserhebungen und Schätzungen der nicht erfassten Bestände. Diese Zahlen sind mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Wäre es nicht zielführender, die Abschusszahlen stärker an der tatsächlichen Lebensraumqualität und insbesondere an der Verbissintensität im Wald auszurichten?*

   Bei der Festlegung der Abschusszahlen werden verschiedene Grundlagen berücksichtigt. Dazu gehören die Bestandserhebungen und Bestandseinschätzungen, die Erfüllung der Abschussvorgaben in den Vorjahren sowie der Einfluss der Grossraubtiere. Auch die Lebensraumqualität und die Wald-Wild-Situation fliessen in die Abschussplanung ein.

   Eine wichtige Grundlage bildet die strategische Jagdplanung[2], deren Ziele alle vier Jahre festgelegt werden. Dabei wird die kantonale Jagdkommission angehört, in der unter anderem Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Gemeinden sowie Natur- und Tierschutz vertreten sind. Die Ergebnisse der Wald-Wild-Lebensraumbeurteilung[3] werden sowohl in der strategischen Jagdplanung als auch bei der konkreten Abschussplanung berücksichtigt. Zudem werden vor dem Erlass der zweijährigen Abschussverfügungen für Reh und Gämse die zuständigen Regionalförster angehört.

   Die Abschusszahlen orientieren sich somit nicht allein an den geschätzten Wildbeständen, sondern an einer Gesamtbeurteilung, in die auch der Zustand des Lebensraums und die Auswirkungen des Wildes auf den Wald einfliessen. Damit werden die unterschiedlichen Einflussfaktoren berücksichtigt und die Abschussvorgaben auf eine möglichst breite fachliche Grundlage abgestützt.

---

2 Informationen dazu unter https://www.sg.ch/umwelt-natur/jagd-fischerei/jagd/strategische-jagdplanung1.html?utm_source=chatgpt.com.

3 Die Ergebnisse sind abrufbar unter https://www.sg.ch/umwelt-natur/wald/-rund-um-den-st-galler-wald/waldfunktionen/waldbiodiversitaet/wald-wild-lebensraum0.html?utm_source=chatgpt.com.

2. *Die Abschusszahlen Reh und Gämse werden an die Jaggesellschaften vom ANJF verfügt. Die Rotwildabschüsse werden an die entsprechenden Rotwildhegegemeinschaften (RHG) verfügt. Eine Verfügung ist rechtsverbindlich. Wie wurde bisher verfahren, wenn verfügte Abschusszahlen von Jagdgesellschaften oder Rotwildhegegemeinschaften trotz negativer forstlicher Beurteilung der Verbissintensität nicht erreicht wurden?*

   Die Erfüllung der Abschussvorgaben wird sowohl während der Jagdsaison als auch nach deren Abschluss überprüft. Zeichnet sich ab, dass die Vorgaben nicht erreicht werden, stehen verschiedene Massnahmen zur Verfügung. Dazu gehören die Verlängerung der Jagdzeit bis Ende Jahr sowie Massnahmen nach Art. 22 und 23 der Jagdverordnung (sGS 853.11), beispielsweise Drückjagden unter Einbezug revierfremder Jägerinnen und Jäger oder eine Ersatzvornahme durch die kantonale Wildhut. Jagdzeitverlängerungen sowie Drückjagden wurden schon mehrfach verfügt.

   Nicht erfüllte Abschüsse können zudem auf das Folgejahr übertragen werden. Die Erfüllung der Abschussvorgaben in den Vorjahren wird bei der nächsten Abschussplanung ebenfalls berücksichtigt. Werden die Vorgaben durch eine Jagdgesellschaft grob oder wiederholt nicht erfüllt, besteht gemäss Art. 14 des Jagdgesetzes (sGS 853.1) als weitreichendste Massnahme die Möglichkeit, das Pachtverhältnis vorzeitig aufzulösen. Diese Massnahme wurde noch nie getroffen.

   Bei der Beurteilung der Zielerreichung ist zu berücksichtigen, dass der Jagderfolg von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Dazu gehören insbesondere die Witterung, das Wildvorkommen, der Einfluss der Grossraubtiere sowie weitere Störungen im Lebensraum. Eine Nichterfüllung der Abschussvorgaben wird deshalb nicht isoliert betrachtet, sondern unter Berücksichtigung der regionalen Wald-Wild-Situation und der Entwicklung über mehrere Jahre beurteilt. Damit können die erforderlichen Massnahmen gezielt und verhältnismässig festgelegt werden.

3. *Welche konkreten Sofortmassnahmen werden getroffen, wenn sich während der Jagdsaison abzeichnet, dass die festgelegten Abschussziele voraussichtlich nicht erreicht werden?*

   Die Erfüllung der Abschussvorgaben wird während der Jagdsaison regelmässig überprüft. Die Wildhut unterstützt und berät die Jagdgesellschaften bei der Planung und Durchführung der Jagden auf Revierebene. Zeichnet sich ab, dass die Abschussziele nicht erreicht werden, sucht das ANJF frühzeitig das Gespräch mit den betroffenen Jagdgesellschaften beziehungsweise Rotwildhegegemeinschaften. Gemeinsam werden die Ursachen analysiert und geeignete Massnahmen festgelegt. Je nach Situation können zusätzliche Jagden organisiert, die Jagdzeit verlängert oder weitere Massnahmen angeordnet werden.

   Diese Möglichkeiten werden bereits gezielt genutzt: Im Jahr 2025 wurde die Jagdzeit auf Rotwild bis Ende Jahr verlängert. Zudem wurden drei Jagdgesellschaften verpflichtet, eine zusätzliche Drückjagd unter Einbezug von Gastjägerinnen und Gastjägern durchzuführen. Damit kann das ANJF bereits während der laufenden Jagdsaison auf eine drohende Nichterfüllung der Abschussvorgaben reagieren. Im Weiteren kann auf die Antwort der Regierung vom 3. Februar 2026 auf die Einfache Anfrage 61.25.67 «Weshalb wird wichtigen Rothirschrevieren eine Jagdzeitverlängerung verweigert?» verwiesen werden.

4. *Gemäss Art. 22 der Jagdverordnung (sGS 853.11; abgekürzt JV) kann das Amt für Natur, Jagd und Fischerei bei nicht erfüllten Abschussvorgaben Ersatzvornahmen anordnen. Wie beabsichtigt die Regierung, diese Möglichkeit künftig zu nutzen? Unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien sollen solche Ersatzvornahmen angeordnet werden?*

   Ziel ist, dass die Jagdgesellschaften und Rotwildhegegemeinschaften die verfügten Abschussvorgaben eigenständig erfüllen. Dazu wurden in den vergangenen Jahren verschiedene gesetzliche Anpassungen vorgenommen, beispielsweise die Lockerung der Bestimmungen zum Stöberhundeeinsatz, die Zulassung von Schalldämpfern sowie die Optimierung der Jagdzeiten und Schonphasen. Im Rahmen des geplanten VI. Nachtrags zum Jagdgesetz (sGS 853.1) sollen weitere Massnahmen geprüft werden, insbesondere eine engere Zusammenarbeit mit der Wildhut und eine gezielte Beratung der Jagdgesellschaften.

   Die Ersatzvornahme bleibt das letzte Mittel, wenn die Abschussvorgaben trotz anderer Massnahmen nicht erreicht werden. Sie ist vergleichbar mit der Anordnung von Pflegemassnahmen im Wald nach Art. 24 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1).

   Damit eine Ersatzvornahme durch die Wildhut angeordnet und wirksam umgesetzt werden kann, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein: Die Jagdgesellschaft hat ihre Abschussvorgaben nicht erreicht, die fehlenden Abschüsse können nicht durch andere Reviere innerhalb der Sektion oder Rotwildhegegemeinschaft kompensiert werden, im betroffenen Revier ist ausreichend Wild vorhanden und es bleibt genügend Zeit für die Durchführung der Massnahme.

   Diese Voraussetzungen waren bisher in keinem Fall gleichzeitig erfüllt, weshalb noch keine Ersatzvornahme angeordnet wurde. Auch künftig wird das ANJF diese Möglichkeit prüfen, wenn die Abschussziele nicht erreicht werden und die genannten Voraussetzungen vorliegen. Vorrang haben jedoch Massnahmen, mit denen die Jagdgesellschaften ihre Verantwortung selbst wahrnehmen und die Abschussvorgaben erfüllen können.

5. *Ist die Regierung bereit, die Wildbestände auf ein Niveau zu reduzieren, das eine natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne übermässigen Verbiss und ohne Schutzmassnahmen ermöglicht? Falls ja, welche konkreten Massnahmen sind vorgesehen?*

   Die Regierung verfolgt das Ziel, eine natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten möglichst ohne Schutzmassnahmen zu ermöglichen. Der Wildbestand ist dabei ein wichtiger, jedoch nicht der einzige Einflussfaktor. Eine alleinige Reduktion der Wildbestände greift deshalb zu kurz. Entscheidend ist ein abgestimmtes Vorgehen, das die Jagd, die Waldbewirtschaftung und die Lebensraumqualität gleichermassen berücksichtigt. Wo die natürliche Waldverjüngung durch übermässigen Wildverbiss beeinträchtigt wird, sind gezielte Massnahmen erforderlich. Dazu gehören eine an die örtliche Wald-Wild-Situation angepasste Abschussplanung, geeignete forstliche Massnahmen sowie die Verbesserung der Lebensraumbedingungen.

   Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg ist die enge Zusammenarbeit zwischen Forst und Jagd. Auf kantonaler Ebene wird diese durch die Wald-Wild-Lebensraumkommission unterstützt. Ebenso wichtig ist der regelmässige Austausch zwischen den Verantwortlichen der Forst- und Jagdreviere, damit Probleme frühzeitig erkannt und gemeinsam wirksame Lösungen entwickelt werden können.

In weiten Teilen des Kantons funktionieren die Zusammenarbeit und die natürliche Waldverjüngung bereits gut. Wo weiterhin Defizite bestehen, sollen diese gezielt angegangen werden. Ziel ist eine nachhaltige Verbesserung der Wald-Wild-Situation, die sowohl den Anforderungen an die Waldverjüngung als auch den ökologischen Zusammenhängen Rechnung trägt.